

Durch Zusammenfassung und Neuaufteilung der fünf Abschnitte, in die die alte Auflage zerfiel, und durch Einfügung großer gänzlich neuer Teile und Zusätze gliedert sich der Stoff nun in acht Abschnitte: »Volk und Dichter«, »Bürgertum — Darstellung und Kritik«, »Bildner der deutschen Gestalt«, »Das deutsche Volksschicksal«, »Landschaft und Bauerntum«, »Die deutschen Volksschriftsteller und Erzähler«, »Einsame Sucher«, »Neue Wege«. Diese Neugliederung ist nicht die Folge einer raschen, oberflächlichen, bloßen Zweckmäßigkeitsgründen folgenden Umgruppierung, sondern beruht auf einer nochmaligen sorgfältigen Verarbeitung des ganzen Stoffes und einer gewissenhaften Überprüfung der Werturteile. So erfahren nun auch die Dichter, die damals etwas zu kurz und flüchtig weggekommen waren, eine dankbar begrüßte ausführlichere Behandlung: Hans Friedrich Blunck, Carl Hauptmann, Josef Ponten, Friedrich Schnack und Wilhelm v. Scholz. Auch Josef Martin Bauer, Hermann Erich Busse, Peter Dörfler, Walter Flex, Gorch Fock, Wilhelm Polenz, Jakob Schaffner, Heinrich Waggerl, Leo Weismantel, die in der ersten Auflage gerade nur erwähnt wurden, finden nun eine ihrer Bedeutung entsprechende Würdigung. Neuaufgenommen sind: Heinrich Sohnrey, Josefa Berens-Totenohl, August Hinrichs, Johannes Vinke, Margarete Schiefl-Bentlage, Ludwig Tügel, Hans Hermann Wilhelm, Johanna Wolff u. a. m. Neu sind auch die Fotos von Paul Ernst, Hermann Stehr, H. Fr. Blunck, Hans Grimm, E. S. Kolbenheyer, Ernst Jünger, J. M. Behner und Friedrich Griese, die, in technisch vorzüglicher Wiedergabe, den schlicht broschierten, nahezu 200 Seiten zählenden Band auf schöne Weise ergänzen.

In seiner energischen Einleitung, in der Langenbucher aus unbedingter nationalsozialistischer Haltung und Kampfstimmung heraus mit der liberalistischen Literaturkritik abrechnet, kündigt er eine umfassende Darstellung der deutschen Gegenwartsdichtung vom Standpunkt nationalsozialistischer Literaturwissenschaft aus an, deren Vorbereitung er schon in Angriff genommen hat. Wir haben schon bei Erscheinen der ersten Auflage den Wunsch nach einer solchen Darstellung aus Langenbuchers Feder ausgesprochen; wir freuen uns, daß wir diese Hoffnung nun in absehbarer Frist erfüllt sehen können. Solange bis diese ershöpfende Darstellung, der wir mit großer Erwartung entgegensehen, vorliegt, ist die nun neu aufgelegte »Volkhafte Dichtung der Zeit« — zusammen mit Langenbuchers »Nationalsozialistische Dichtung«, seiner verdienstvollen und umsichtigen Einführung in das dichterische Schrifttum der nationalsozialistischen Bewegung — der unentbehrliche Berater für jeden Fachmann und Laien, der sich über die schöpferischen Kräfte der deutschen Dichtung unserer Tage unterrichten will. Die Handlichkeit und Brauchbarkeit des Buches erhöht sich durch die zuverlässigen Namenverzeichnisse am Ende und vor allem durch die der »Volkhaften Dichtung« als Anhang beigegebenen Auswahl Listen. Sie sind nach Sachgruppen übersichtlich und sinnvoll geordnet und darum besonders nützlich und dankenswert.

Dr. Hermann Sauter.

Schutz des Musikwerkes gegen Verschandelung

Der einem Werk der Literatur, Musik oder bildenden Kunst zustehende urheberrechtliche Schutz ist bekanntlich zeitlich beschränkt durch die sogenannte Schutzfrist. Daß darüber hinaus aber die Persönlichkeit des Künstlers weiterhin eines Schutzes bedürfe, ist eine Einsicht, zu der seit Jahren alle Urheberrechtler der Welt Stellung genommen haben, und die auch in der modernen Urheberrechtsgesetzgebung vieler Länder Ausdruck gefunden hat. Vor allem ist es der Wunsch, das Kunstwerk nach Ablauf der Schutzfrist gegen jeden Mißbrauch, der dem künstlerischen Ansehen des Werkes und seines Urhebers Abbruch zu tun geeignet ist, zu schützen. Ein Bedürfnis für einen solchen Schutz liegt in allererster Linie beim musikalischen Kunstwerk vor, das einem derartigen Mißbrauch viel leichter ausgesetzt ist als jedes andere künstlerische Werk. Eine Arbeit des Rechtsanwalts Dr. Norbert Sohn in Berlin (Der Schutz des musikalischen Kunstwerkes gegen Verschandelung nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist. Ein Beitrag zur Urheberrechtsreform. Berlin, Franz Vahlen, 1934. 133 S. RM 4.50) setzt sich nun die Aufgabe, in dem Für und Wider, das ein solcher Schutzgedanke hervorrufen, einen brauchbaren Weg zu weisen. Der Verfasser kennt das heutige Musikleben genau, er kennt auch die verschieden gearteten Interessen, die sich in der praktischen Musikpflege begegnen und überschneiden, und weiß darum, daß die bisherigen Vorschläge zur Kodifizierung des Urheberpersönlichkeitsrechtes nicht zu befriedigen vermögen. Er macht deshalb nach eingehendem Nachweis der Unzulänglichkeit des geltenden deutschen Rechtes für den Schutz der anerkannten Belange der Allgemeinheit einen neuen durchgearbeiteten

Gesetzesvorschlag, der darauf hinausläuft, daß Werke der hohen Kunstmusik nach Ablauf der Urheberrechtsschutzfrist gegen Verschandelung geschützt werden. Die Liste der so zu schützenden Werke gibt der Präsident der Reichsmusikkammer heraus. Der urheberrechtliche Schutz, der nach dem Freiwerden gewährt wird, erstreckt sich sowohl auf Ausführungen wie auch auf die Verwendung der hohen Kunstmusik zu musikalischen Werken bestimmungsgemäß niederer Gattung.

Im Hinblick auf die immer noch nicht durchgeführte Urheberrechtsreform in Deutschland kommt der vorliegenden Arbeit eine ganz besondere Bedeutung zu, und alle mit dem musikalischen Urheberrecht befaßten Instanzen werden sich mit dieser Arbeit auseinandersetzen müssen, bevor ein neues deutsches Urheberrecht zur Wirklichkeit wird.

R. S.

Schülerbriefwechsel mit dem Ausland

Die nationalsozialistische Regierung legt Wert darauf, daß »die deutsche Jugend mit der Jugend anderer Völker in ein lebendiges Verhältnis und in einen unmittelbaren Erfahrungsaustausch« tritt. So hat sie den Schülerbriefwechsel mit dem Ausland, der schon lange vor dem Kriege bestand, zweckvoll ausgebaut. Allerdings gibt sie diesem Schülerbriefwechsel nach den schlimmen Erfahrungen aus der Weimarer Zeit einen neuen Sinn: Der Jugendliche soll dabei nicht nur einen praktischen Vorteil haben, indem er eine fremde Sprache kennenlernt. Es genügt nicht, wenn der jugendliche Briefschreiber seine Kenntnisse vermehrt, er muß vielmehr in taktvoller Weise um das Verständnis und die Liebe für sein Volk werben. An die Stelle der internationalen Anbiederung, die auch auf diesem Gebiete in der verflossenen Zeit Mode war, tritt das würdevolle Bekennen der eigenen Art, ohne jede Überheblichkeit, aber doch mit dem Stolz, den das Bewußtsein des Eigenwertes gibt. Ausdrücklich hat der Reichsminister des Innern in seinem Erlaß vom 2. Mai 1934 betont, daß die Aufnahme politischer Gegenstände in den Briefwechsel mit der größten Zurückhaltung zu geschehen habe.

So erschien es zweckmäßig, die Lehrkräfte weit mehr als früher in den Dienst des Schülerbriefwechsels zu stellen. Der Schülerbriefwechsel mit dem Ausland soll nach Möglichkeit zum Gegenstand des Unterrichts gemacht werden. Wo dies nicht möglich ist, wird der Lehrer darüber wachen, daß der Jugendliche im Verkehr mit dem Ausland die Form und den Inhalt findet, die dem deutschen Wesen und der deutschen Würde entsprechen. Um den Gedankenaustausch fruchtbarer zu gestalten, empfiehlt der Reichsminister des Innern, den Gruppenbriefwechsel zwischen Schule und Schule, Klasse und Klasse anzustreben. Überhaupt wurde die Organisation des Schülerbriefwechsels vereinfacht. Die Pflege des Schülerbriefwechsels ist wie der Schüleraustausch der Pädagogischen Abteilung des deutschen akademischen Austauschdienstes, Berlin C 2, Schloß, ausschließlich übertragen. Die Vermittlung von Briefwechelpartnern haben für die einzelnen Länder Lehrer und Lehrerinnen übernommen, die durch ihre Verbindungen und Beziehungen besonders geeignet sind.

Schülerbriefwechsel und Schüleraustausch, Fahrten nach dem Ausland und gastlicher Empfang von Jugendlichen aus aller Herren Länder sind der lebendige Beweis, daß sich die deutsche Jugend nicht engherzig vor der Welt verschließt. Sie schenkt und verlangt Vertrauen.

Dr. A. G.

Fachschaft der Angestellten

Gründungsversammlung der Ortsgruppe Saarbrücken

Die Zeit nach der Rückgliederung hat auch für den saarländischen Buchhandel eine Wandlung gebracht: die Eingliederung aller Berufskameraden in die Reichskulturkammer. Am 1. Juli trat das Reichskulturkammergesetz auch im Saargebiet in Kraft.

Im Mittelpunkt der Reden, die bei der öffentlichen Gründungsversammlung der Ortsgruppe Saarbrücken der Fachschaft der Angestellten am 8. Juli im Kaffee Kiefer gehalten wurden, stand die Frage nach der Aufgabe des Buchhandels im neuen Staate. Gauschachtsberger Pfeiffer wies in seiner Begrüßungsansprache auf die große Verantwortung hin, die dem Buchhändler in die Hand gegeben sei, Mittler zu sein zwischen Dichtung und Volk, eine Verantwortung, die den Glauben an die Größe der Aufgabe voraussetze. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wolle man die Berufskameraden durch Schulungsabende und Arbeitsgemeinschaften fähig machen. Professor Anz-Bonn gab einen kurzen historischen Rückblick auf die Entwicklung der Jungbuchhändlerbewegung und einen Blick auf die großen Vorbilder des Buchhändlerstandes, im Anfang des 19. Jahrhunderts Fr. Perthes und in unserer Zeit Eugen Diederichs. Beide Redner aber bezeichneten es als die vornehmste Aufgabe des Buchhändlers, die Wirkung